

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-1	N 1	nördlich Börlinghausen (Marienheide)
	<p><u>Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Wupper“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines wertvollen Quellmoores mit Vegetations- und Faunenelementen der Feuchtheide, zur Bewahrung und Entwicklung von Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten</p>	Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3,5 ha
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten:</p>	
	<p>1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Landungs-, Boots- und Angelsteege</li><li>b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li><li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li><li>d) Sport- und Spielplätze</li><li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li><li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen</li><li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li><li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li><li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li><li>j) jagdliche Einrichtungen</li></ul> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
	<p>2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.</p>	
	<p>3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p>	
	<p>4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p>	
	<p>5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>	
	<p>6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu</p>	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	fahren und diese dort abzustellen	
	7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung
	8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen	
	9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	
	10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.
	11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
	13. Waldflächen zu beweiden	
	14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.
	16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen	
	30. die Beweidung mit Pferden	Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt führen.
	31. die Ausbildung von Jagdhunden	
	32. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	33. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	34. der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 20 näher charakterisiert
	• die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	<ul style="list-style-type: none"><li>• die extensive Nutzung der Grünlandflächen<ul style="list-style-type: none"><li>a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha)</li><li>b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes</li></ul></li><li>• die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes</li><li>• Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes / Wasserdargebotes</li><li>• die naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme, Naturverjüngung, Erhalt von Anteilen an Alt- und Totholz)</li><li>• Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschern zur Offenhaltung strauchfreier Heidemoor-komplexe</li></ul> <p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</li><li>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</li><li>c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt</li><li>d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28-30, 32-34</li><li>e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</li><li>f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG</li><li>g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</li></ul>	<p>Von zentraler Bedeutung für die Regeneration des Naturschutzgebietes sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserdargebotes, um den Austrocknungstendenzen entgegenzuwirken.</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	